

PACTE DE L'AUDIOVISUEL 2020-2023

Vereinbarung SRG SSR - unabhängige Produktion

Die Verbände:

- Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen SFP
- Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz, ARF/FDS
- Schweizer Trickfilmgruppe STFG
- Association Romande de la Production Audiovisuelle, AROPA
- Swissfilm Association
- GARP, Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten
- IG, Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten

(in der Folge Partnerverbände genannt)

einerseits

und

die **Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft**, Verein mit Sitz in Bern

(nachfolgend kurz: SRG SSR)

andererseits

vereinbaren:

1. Zielsetzungen

Die Vertragspartner bekräftigen ihre Absicht, in Anerkennung ihres hohen Stellenwertes für die Kultur und Identität des Landes eine qualitativ wertvolle und auch bezüglich Genres vielfältige, audiovisuelle Produktion zu unterstützen;

den Produktionen zum Erfolg beim Fernsehen, im Kino und in den multimedialen Auswertungskanälen zu verhelfen;

eine unabhängige Produktion mit soliden und professionellen Strukturen zu fördern;

die Eigenfinanzierungsmöglichkeiten und den Zugang zu schweizerischen und europäischen Finanzierungseinrichtungen für unabhängige Produktionen zu erleichtern.

Die Partner legen Wert auf eine flexible Zusammenarbeit, die von der Achtung der gegenseitigen Interessen getragen ist. Sie setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zudem dafür ein, dass die unabhängige Filmproduktion in der Schweiz stärker unterstützt und gefördert wird.

2. Grundsätze

- 2.1. Als audiovisuelle oder multimediale Produktionen gelten Spielfilm-, Dokumentarfilm- und Animationsfilmprojekte, unabhängig vom verwendeten Trägermaterial.
- 2.2. Als unabhängige Produzenten gelten natürliche Personen mit Wohnsitz oder Firmen mit Sitz in der Schweiz an deren Eigen- und Fremdkapital sowie deren Geschäftsleitung mehrheitlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz beteiligt sind mit dem Zweck, audiovisuelle Produkte herzustellen. Die SRG SSR oder eine andere in- oder ausländische Programmveranstalterin dürfen nicht massgeblich an einer Produktionsfirma beteiligt sein.
- 2.3. Die SRG SSR ist bemüht, die unabhängige audiovisuelle Produktion im Rahmen ihrer Programmmöglichkeiten zur Geltung zu bringen, und zwar sowohl durch die Ausstrahlung koproduzierter oder eingekaufter Filme wie durch Informationen über das audiovisuelle Schaffen in der Schweiz. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Promotion und Sichtbarkeit von Schweizer Filmen.
- 2.4. Die Vertragspartner setzen sich für die Gleichstellung und Vielfalt der Geschlechter ein. Die SRG SSR ist bemüht, dass das Verhältnis der Koproduktionen von Frauen und Männern (insbesondere Autorenschaft, Regie, Produktion) auch das Gender-Verhältnis bei den eingereichten Projekten widerspiegelt.

- 2.5. Die Partner einigen sich, die Zusammenarbeit mit unabhängigen schweizerischen Filmtechnikern und filmtechnischen Betrieben zu Schweizer Arbeitsbedingungen (einschliesslich der allgemeinen Anstellungsbedingungen für freie technische und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Film- und Audiovisionsbranche) bzw. Marktpreisen zu fördern. Dabei streben die Partner eine gesamthafte hohe Berücksichtigung der Schweizer Beteiligung an. Die Partner evaluieren jährlich die Umsetzung dieser Ziele.
- 2.6 Die Partnerverbände setzen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine starke SRG SSR im Sinne des Service public ein.
- 2.7 Die vorliegende Vereinbarung setzt eine lineare Ausstrahlung der Koproduktionen voraus (Premiere, Wiederholung), welche eine Senderechtsentschädigung generiert. Ab 2024 werden sich die Auswertungsmodalitäten verändern und entsprechend werden die Partner neue Regelungen definieren. Die SRG SSR bekräftigt im Hinblick auf diese Entwicklung die Entschädigung der Urheberrechte weiterhin zu fairen Bedingungen abzugelten.
- 2.8 Verändert sich die finanzielle Situation der SRG SSR substantiell im Vergleich zu 2019, wird der Pacte neu verhandelt.

3. Anwendungsbereich

- 3.1 Die vorliegende Vereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der SRG SSR und der unabhängigen Produktion im Bereich der Koproduktion für Kino- oder Fernsehfilme und Multimediaprojekte.
- 3.2 Als automatische Förderung sieht sie das Instrument Succès passage antenne (SPA) vor, das die Ausstrahlung von Produktionen am Bildschirm honoriert. Dieses Förderinstrument dient der Reinvestition in die unabhängige audiovisuelle Produktion gemäss Ziff. 4.4.
- 3.3. Auftragsproduktionen oder die Vergabe von Aufträgen an die audiovisuelle Industrie sind nicht Gegenstand des Vertrags.

4. Finanzielle Beteiligung der SRG SSR

- 4.1 Die SRG SSR stellt insgesamt CHF 32,5 Millionen pro Jahr für die Koproduktion (Entwicklung, Herstellung) von audiovisuellen und Multimedia-Projekten mit der unabhängigen Produktion zur Verfügung.
- 4.2 Für Kinoproduktionen stehen mindestens CHF 9 Millionen pro Jahr zur Verfügung. Dieser Anteil wird bis auf CHF 10 Millionen erhöht, sofern nachhaltig zusätzliche, externe Mittel für Fernsehformate bereitstehen. Die Partner legen den Kinoanteil jährlich fest und setzen dafür eine paritätische Kommission ein (mit je 3 Mitgliedern SRG SSR und 3 Mitglieder Verbände).

- 4.3 Für Animationsfilme steht mindestens CHF 1 Million pro Jahr zur Verfügung. Davon sind CHF 800'000.- aus dem Anteil Kino. Der Anteil für Fernsehformate wird sukzessive ausgebaut.
- 4.4 Die SRG SSR teilt einen Betrag von CHF 4 Millionen pro Jahr der automatischen Förderung zu. Die Prämien SPA sind in die unabhängige Produktion von Kino-, Fernseh- oder Multimediaprojekten zu reinvestieren; diese werden der SRG SSR als erste potentielle Partnerin angeboten.
- 4.5 Diese Summen werden über einen Zeitraum von vier Jahren ausgerichtet.
- 4.6 In diesen Summen sind auch die Beträge für allfällige Entschädigungen der Senderechte enthalten, die den Verwertungsgesellschaften Suissimage, SSA oder Pro Litteris zuhanden der Rechteinhaber der im Rahmen des Pacte hergestellten Produktionen ausbezahlt werden.

5. Verwendung der Erlöse aus Pacte-Koproduktionen

- 5.1 Die von den Produzenten überwiesenen Erlöse aus Pacte-Koproduktionen werden dem Pacte-Budget der vertragsschliessenden Unternehmenseinheit SRG SSR (UE) zugeführt und kommen somit zu den Zuwendungen aus den in Ziff. 4.1. vorgesehenen Mitteln und dabei dem jeweiligen Anteil Kino oder TV hinzu. Sie werden in Pacte-Koproduktionen reinvestiert.
- 5.2 Werden von einer UE in einer Pacte-Koproduktion neben Mitteln aus dem Pacte-Budget auch Mittel ausserhalb des Pacte-Budgets (z.B. Beiträge von Redaktionen bei Dokumentarfilmen oder zusätzliche UE-Mittel für fiktionale Fernsehfilme und Serien) eingebracht, werden die Rückflüsse nur im Anteil der Pacte-Mittel zum Gesamtbeitrag der SRG SSR dem Pacte-Budget zugeführt. Im Pacte-Vertrag werden die Anteile aus dem Pacte-Budget und aus anderen UE-Mitteln detailliert aufgeführt.
- 5.3 Im Rahmen der jährlich stattfindenden Bilanzsitzung informiert die SRG SSR über die Rückflüsse aus Pacte-Koproduktionen und deren Aufteilung in Mittel, die ins Pacte-Budget bzw. in UE-Budgets zurückfliessen.

6. Abrechnung der Erlöse durch den Produzenten

- 6.1 Die Erträge aus der Auswertung eines Films sind vorerst zur Abdeckung der von der unabhängigen Produktionsfirma effektiv investierten Mittel (Eigenmittel) zu verwenden.

Die SRG SSR akzeptiert folgende Eigenmittel:

- Prämien SPA
- Prämien Succès cinéma (BAK)
- Prämien Succès Zürich (und andere Kantone)
- « Soutien complémentaire » und « primes à la continuité » der Fondation Romande pour le cinéma (Cinéforum)
- Eigeninvestitionen.

- 6.2 Zu den Eigeninvestitionen gehören Bareinlagen sowie Rückstellungen. Darlehen und Investitionen können im Einzelfall zu den Eigeninvestitionen gezählt werden, jedoch ohne Zinsen (gehören ins Budget) oder Gewinnbeteiligung. In komplexeren Fällen, insbesondere bei internationalen Koproduktionen oder wenn Investoren an Erlösen beteiligt werden, muss die Produktionsfirma mit dem Finanzierungsplan auch einen Rückflussplan einreichen.
- 6.3 An allen Erträgen, die den gemäss Ziff. 6.1 berechneten Betrag übersteigen und nicht auf ausländische Koproduzenten entfallen, ist die SRG SSR im Verhältnis ihres definierten Koproduktionsbeitrages zu den Gesamtkosten bzw. zum restlichen schweizerischen Koproduktionsanteil beteiligt.
- 6.4 Die SRG SSR verlangt buchhalterische Transparenz und jährliche Abrechnungen über die Erlöse, und sie ist zur detaillierten Kontrolle dieser Abrechnungen berechtigt. Die Produzenten verpflichten sich, die detaillierten Abrechnungen unaufgefordert zu liefern.
- 6.5 Die Erlösabrechnung wird auf dem SRG-Abrechnungsformular durch den Produzenten erstellt. Zusätzlich zu den Eigenmitteln können in der jeweiligen Abrechnung die effektiven, vertraglich vereinbarten Rückzahlungen an Förderinstitutionen vorabgezogen werden. Das betrifft insbesondere folgende Institutionen:
- Teleproduktionsfonds
 - Eurimages.
- 6.6 Die jährliche Erlösabrechnung ist für die Dauer von 3 Jahren nach Werkabnahme zu erstellen.

7. Gemeinsame Grundsätze der Koproduktion für Kino- und Fernsehprojekte

- 7.1 Die Produzenten erarbeiten qualitativ hochstehende, attraktive und wirtschaftlich realisierbare Projekte, die ihr Zielpublikum optimal und marktgerecht erreichen. Die geeignetste Form wird in gegenseitiger Absprache unter den Koproduzenten festgelegt.
- 7.2 Die SRG SSR beteiligt sich als Koproduzentin an qualitativ hoch stehenden Produktionen, die sie für ihre Programme als attraktiv erachtet.
- 7.3 Die Koproduktionsverträge werden im Namen der SRG SSR durch die UE abgeschlossen. Die Vertragsbedingungen werden von Fall zu Fall und auf der Basis von Standardverträgen mit den Produzenten ausgehandelt, wobei dem Genre und der Art der Produktion, dem Budget, der finanziellen Beteiligung der SRG SSR an der Produktion sowie den Zielpublika und dem anvisierten Markt Rechnung getragen wird.
- 7.4 Der Produzent trägt die Verantwortung für die Produktion und garantiert die ordnungsgemässe Durchführung des Projektes. Er informiert die SRG SSR von sich aus über den Verlauf der Produktion, insbesondere bei wesentlichen finanziellen, zeitlichen und personellen Veränderungen. Die SRG SSR betraut innerhalb ihrer UE Verantwortliche mit der Aufgabe, die Produktion zu begleiten und auf die Einhaltung der Vertragsbedingungen zu achten.

In begründeten Einzelfällen kann mit der vertragsschliessenden UE eine Vertragsänderung vereinbart oder Änderungen von Budget und/oder Finanzierungsplan in der Erlösabrechnung berücksichtigt werden.

- 7.5 Für die Form und die Modalitäten der Auswertung sind die Art der Produktion und das Interesse der Koproduzenten ausschlaggebend. UE und Produzenten bemühen sich gemeinsam um bestmögliche Voraussetzungen für eine optimale Verbreitung und Auswertung des Werkes. Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz der flexiblen Auswertung der Produktionen aus.
- 7.6 Die Produzenten verpflichten sich, die koproduzierten Filme in Absprache mit den UE mit zielgerichteten und kreativen Massnahmen zu lancieren und ihnen zu einem optimalen kommerziellen Erfolg zu verhelfen. Das konkrete Resultat dieser Bemühungen sowohl im In- wie im Ausland wird anhand eines jährlichen Informationsaustausches ausgewertet.
- 7.7 Die SRG SSR wird im Vor- und/oder Nachspann der Produktionen sowie in sämtlichen Kommunikations- und Promotionsmassnahmen der Produktionen ausdrücklich als Koproduzentin erwähnt.
- 7.8 Die SRG SSR ist bemüht, ausländische Fernsehgesellschaften für eine finanzielle Beteiligung an Koproduktionen zu gewinnen und damit der unabhängigen Produktion Zugang zu ausländischen Finanzquellen zu verschaffen.
- 7.9 Die SRG SSR bleibt, unabhängig von der Dauer der Rechtseinräumung, ohne zeitliche Beschränkung Koproduzentin (insbesondere die Nennung als Koproduzentin).
- 7.10 Die SRG SSR erwirbt sämtliche Fernseh-Nutzungsrechte in der Schweiz und in Liechtenstein für eine beliebige Anzahl Ausstrahlungen, und zwar in Regel für die Dauer von 7 Jahren bis maximal 15 Jahren (Ziff. 8.4 und 9.1). Für Fernsehproduktionen beginnt die Frist ab technischer Abnahme durch eine ihrer UE. Für Kinoproduktionen beginnt die Frist ab Freigabe der Fernsehrechte. Nach Ablauf dieser Frist hat die SRG SSR das Optionsrecht auf Verlängerung der Fernseh-Nutzungsrechte zu den zu diesem Zeitpunkt üblichen Marktbedingungen. Der Produzent ist nicht berechtigt, Dritten in der Folge vorteilhaftere Bedingungen für eine exklusive Auswertung anzubieten. Dieses Optionsrecht gilt unter denselben Bedingungen auch nach Ablauf jeder späteren Nutzungsdauer. Die Vertragspartner (UE und Produzent) können von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung insbesondere der Produktionsart und der finanziellen Beteiligung der SRG SSR den Erwerb weiterer Nutzungsrechte vereinbaren. Wenn ausländische, insbesondere europäische, Fördergremien eine Finanzierung von der Dauer der Rechteübertragung abhängig machen, kann die vertragsschliessende UE eine Reduktion auf die entsprechende Maximaldauer der Rechteübertragung akzeptieren. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Förderung zustande kommt. Der vertragsschliessenden UE werden die entsprechenden Reglemente und Verträge zugestellt.

- 7.11 Die von der SRG SSR erbrachten Beiträge an Koproduktionen gelten zu 50% als Vorabentschädigung für die Nutzungsrechte und zu 50% als Koproduktionsbeitrag.
- 7.12 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen vor und nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf den Onlineseiten der SRG SSR anzubieten (so genanntes catch up TV, Ziff. 8.6 und 9.2).
- 7.13 Bei Kurzformaten (Kurz- und Animationsfilme) hat die SRG SSR das Recht, die Produktionen während 60 Tagen ab Freigabe der Fernsehrechte Online anzubieten, sofern anschliessend eine TV-Ausstrahlung erfolgt (spätestens 12 Monate ab Aufschaltung).
- 7.14 Sofern die SRG SSR über eine eigene kommerzielle VoD-Plattform verfügt, hat sie in der Regel das Recht, die Werke zu Marktpreisen auf dieser VoD-Plattform auszuwerten, und zwar nach der Erstausstrahlung durch eine UE der SRG SSR. In diesem Fall ist der Produzent zu marktüblichen Bedingungen zu beteiligen. Die Auswertung ist auf das Territorium Schweiz limitiert und nicht exklusiv. Das Recht auf VoD-Auswertung vor der Erstausstrahlung liegt bei Kinoproduktionen in der Regel exklusiv beim Produzenten. In Einzelfällen, insbesondere bei minoritären Koproduktionen, verfügt der Produzent nicht über die VoD-Rechte in der Schweiz. In solchen Einzelfällen können die VoD-Rechte in den Besonderen Vertragsbedingungen ausgenommen werden. Bei Fernsehproduktionen darf die VoD-Verwertung in der Regel nicht vor der Erstausstrahlung stattfinden.
- 7.15 Möchte eine UE eine Pacte-Koproduktion synchronisieren oder untertiteln lassen, schliesst diese UE einen Synchronisations- oder Untertitelungsvertrag mit dem Produzenten ab. Dieser seinerseits schliesst den Vertrag mit dem Synchronisations- oder Untertitelungsstudio ab und liefert vorab der UE ein Budget ab. Die Kosten werden in der Regel wie folgt verteilt:
- 25% Produzent
 - 25% „synchronisierende“ UE
 - 50% SRG SSR.
- 7.16 Die Produzenten können der vertragsschliessenden UE die Rohschnittfassung auf DVD oder als digitale Datei zuhänden der anderen UE zur Verfügung stellen. Die anderen UE entscheiden möglichst schnell, ob sie die Produktion synchronisieren oder untertiteln möchten, um bereits für die Auswertung die entsprechenden Sprachfassungen herstellen zu können.

8. Besondere Bestimmungen für Kinofilme

- 8.1 Für koproduzierte Werke gilt in der Regel eine Fernsehsperrfrist von 12 Monaten. Die Frist beginnt ab Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes. Die definitive Dauer der Sperrfrist wird von der vertragsschliessenden UE dem Produzenten schriftlich bestätigt, sobald das Datum der Kinoauswertung feststeht bzw. wenn 4 Monate nach Endabnahme noch keine Kinoauswertung begonnen hat und damit die Sperrfrist beginnt.
- 8.2 Die vertraglich festgelegte Sperrfrist kann in Einzelfällen verlängert oder verkürzt werden, um eine optimale Auswertung zu ermöglichen. Der Antrag auf Änderung der Dauer der Sperrfrist muss bei der anderen Vertragspartei möglichst früh und begründet eingebracht werden. Die vereinbarte Verlängerung, bzw. Verkürzung der Sperrfrist und damit die Verschiebung der Nutzungszeit der SRG SSR wird dem Produzenten schriftlich bestätigt.

8.3 Die UE verhandeln mit den Produzenten über die Bedingungen, unter denen Pay-TV-Veranstalter für bestimmte Werke zu Koproduktionen beigezogen werden und unter denen ihnen das Recht zur Vorausverwertung in kodierter Form in der Schweiz gewährt wird; die Fernsehsperrfrist wird in diesen Fällen in Absprache zwischen UE und dem Produzenten verlängert. In der Regel gilt Folgendes: Für Dokumentarfilme beträgt die Sperrfrist insgesamt 12 Monate (6 Monate für die Kinoauswertung, beginnend mit dem Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach Endabnahme des Werkes, sowie 6 Monate für die Pay-TV-Auswertung), für Spielfilme insgesamt 20 Monate (10 Monate für die Kinoauswertung, beginnend mit dem Kinostart, spätestens aber 4 Monate nach der Endabnahme, sowie 10 Monate für die Pay-TV-Auswertung).

8.4 Die Rechtseinräumung gilt für die Dauer von 7 Jahren im Anschluss an die Rechtfreigabe nach Ziff. 8.1.

Diese Fernseh-Nutzungsrechte gelten für 5 Jahre als exklusiv gegenüber allen übrigen schweizerischen Fernsehveranstaltern (Free-TV).

Die Exklusivität verfällt, wenn die Produktion während zwei Jahren nicht ausgestrahlt wird.

8.5 Die SRG SSR hat das Recht zur Erstaussstrahlung gegenüber allen übrigen schweizerischen sowie allen ausländischen und in der Schweiz empfangbaren Fernsehveranstaltern, die in einer schweizerischen Landessprache oder auf Englisch Programme ausstrahlen.

Dieses Recht verfällt, wenn der Film nicht innerhalb eines Jahres nach Rechtfreigabe ausgestrahlt wird.

8.6 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen während 48 Stunden vor und 7 Tage nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf den Onlineseiten der SRG SSR anzubieten.

8.7 Die SRG SSR hat das Recht, die Produktionen einmalig 6 Monate nach Ausstrahlung (nicht-exklusiv, in allen Sprachfassungen) auf ihren eigenen Streamingplattformen zugänglich zu machen, gegen eine Pauschalentschädigung von CHF 5'000.- für Spielfilme, CHF 2'500.- für Dokumentarfilme und CHF 1'000.- für Kurzformate. Die SRG SSR verpflichtet sich, diese Rechte für alle Produktionen zu erwerben. Der Produzent kann vor Ablauf der Fernsehsperrfrist von einem «Opting-out» Gebrauch machen und der SRG SSR dieses Recht nicht einräumen.

9. Besondere Bestimmungen für Fernsehprojekte

9.1 Die Dauer der Rechte und der Exklusivität wird unter Berücksichtigung der finanziellen Beteiligung der SRG SSR am Gesamtbudget (bzw. Schweizer Anteil bei einer Koproduktion) wie folgt festgelegt:

- bei Beteiligung der SRG SSR bis zu 50%: 7 Jahre
- bei Beteiligung der SRG SSR ab 50% bis zu 70%: 10 Jahre
- bei Beteiligung der SRG SSR ab 70%: 15 Jahre.

Die Exklusivität verfällt, wenn die Produktion während zwei Jahren nicht ausgestrahlt wird.

9.2 Zu den Fernseh-Nutzungsrechten gehört auch das Recht, die Produktionen während 7 Tagen vor und 30 Tagen nach einer Ausstrahlung als Streaming-Video auf den Onlineseiten der SRG SSR anzubieten.

- 9.3 Die SRG SSR hat das Recht, die Produktionen einmalig 6 Monaten nach Ausstrahlung (exklusiv und für alle Sprachfassungen, die innerhalb dieser Frist auch linear ausgestrahlt werden) auf ihren eigenen Streamingplattformen zugänglich zu machen.

Bei einer Beteiligung der SRG SSR von unter 50% beträgt die Entschädigung für diese 6 Monate 5% des Betrags der Nutzungsrechte gemäss Koproduktionsvertrag, mindestens jedoch CHF 2'000.-.

Die SRG SSR hat das Recht, dieses Recht einmalig für weitere 6 Monaten (exklusiv und in allen Sprachfassungen, die in den vorangehenden Monaten linear ausgestrahlt wurden) respektive für 12 Monate bei einer linearen Wiederholung (nicht-exklusiv, in allen Sprachfassungen, die auch erstausgestrahlt wurden) zu verlängern, gegen folgende Entschädigungen:

- 2,5% des Betrags der Nutzungsrechte gemäss Koproduktionsvertrag bei Produktionen mit einer Beteiligung der SRG SSR von über 50%
- 1% des Betrags der Nutzungsrechte gemäss Koproduktionsvertrag bei Produktionen mit einer Beteiligung der SRG SSR von über 50% bei einer Wiederholung
- 5% des Betrags der Nutzungsrechte gemäss Koproduktionsvertrag bei Produktionen mit einer Beteiligung der SRG SSR von unter 50%.

- 9.4 Die zuständige UE kann bei Vertragsunterzeichnung die Option erwerben, die Video-on-demand-Rechte (S-VoD, T-VoD und EST, ohne Free-VoD) auf Schweizer VoD-Plattformen anzubieten, sofern die finanzielle Beteiligung der SRG am Gesamtbudget (bzw. Schweizer Anteil bei einer Koproduktion) mindestens 50% beträgt. Die UE verpflichtet sich, sämtliche dieser Produktionen bei sog. „Paketverkäufen“ anzubieten.

Die Erlösbeteiligung wird wie folgt festgelegt: Produzent 60%, SRG SSR 40%. Allfällige Bereitstellungskosten können vorabgezogen werden. Die Einnahmen der SRG SSR fließen zurück in den Pacte.

Die SRG SSR anerkennt die „clause de réserve“ in den Verträgen zwischen Urhebern und Produzenten. Bei Verkäufen ist durch die zuständige UE auf die Einhaltung dieser „clause de réserve“ hinzuweisen.

12 Monate nach Erstausstrahlung kann der Produzent die Produktionen an denjenigen Plattformen anbieten, die noch keinen Vertrag mit der UE abgeschlossen haben. Die Partner informieren sich gegenseitig über ihre Auswertungsaktivitäten.

- 9.5 Um die Unabhängigkeit und Diversität zu gewährleisten, werden Koproduktionen mit verschiedenen Produzenten realisiert.

10. Besondere Bestimmungen für Multimediaprojekte

- 10.1 Für Multimedia-Koproduktionen (insbesondere transmediale und crossmediale Projekte, interaktive Plattformen) werden jährlich CHF 500'000.- zur Verfügung gestellt. Werden diese Mittel nicht ausgeschöpft, fließen sie zurück in die allgemeinen Pacte-Mittel.
- 10.2 Die Partner legen entsprechend den Finanzquellen des Produzenten (Eigenmittel oder externe Fonds) für jede Multimediaproduktion die Auswertungsmodalitäten, die Rechte des Produzenten und der SRG SSR, die Exklusivitätsfrist und die Dauer (maximal 15 Jahre) der Rechte fest.

11. Prämien Succès passage antenne (SPA) – Grundsätze

- 11.1 Die SRG SSR richtet gemäss Ziff. 4.4 Prämien aus, mit denen der Erfolg von Produktionen bei der Ausstrahlung in sämtlichen SRG SSR Programmen (Erstausstrahlungen und Wiederholungen) honoriert wird. Dies gilt für Produktionen, die seit 1987 auf der Basis des Rahmenabkommens und ihrer Nachfolgeinstrumente hergestellt wurden.
- 11.2 Mit dem Modell Succès passage antenne (SPA) werden Koproduktionen, die auf SRG SSR Sendeketten ausgestrahlt werden, honoriert. Die folgenden allgemeinen Bestimmungen gelten für die Berechnung der SPA-Prämien:
- Filme deren Ausstrahlung zwischen 19:30 und 23:00 Uhr startet, erhalten einen Sendekoeffizienten 2, Filme deren Startzeit nicht im obigen Zeitfenster liegt, werden mit einem Sendekoeffizienten 1 berechnet.
 - Die Sendedauer der minoritären Koproduktionen mit ausländischer Regie wird durch den Produktionskoeffizienten 0,5 multipliziert.
 - Eine Wiederausstrahlung innerhalb von 21 Tagen gilt nicht als eine zweite Ausstrahlung.
 - Kurzfilme generieren keine Prämien.
- 11.3 Die Prämien werden den Berechtigten jährlich aufgrund der im vorangehenden Jahr erfolgten Ausstrahlungen auf den SRG SSR Sendeketten zugesprochen.
- 11.4 Die Prämien werden dem delegierten und unterzeichnenden Produzenten des Pacte-Koproduktionsvertrages gutgeschrieben. Die SRG SSR nimmt keine Prämienaufteilungen vor.
- 11.5 Mit einem unterzeichneten Schreiben an die SRG SSR können Produzenten ihre Prämien auf andere Produktionsfirmen übertragen lassen. Dies gilt auch im Falle einer Firmenauflösung und -aufteilung.
- 11.6 Die folgenden besonderen Bestimmungen gelten für die Berechnung der Prämien von Fernsehserien:
- Die Sendedauer von Animationsserien wird mit dem Sendekoeffizienten 5 multipliziert;
 - Die gesamte jährliche Sendedauer der Fernsehserie wird auf eine Ausstrahlung pro Serie und pro Sprachversion beschränkt.
- 11.7 Für die Geltendmachung der Prämien muss der Produzent der SRG SSR ein nächstes audiovisuelles oder Multimedia-Projekt vorlegen, das dieser als erster potenziellen Partnerin angeboten wird.
- 11.8 Die Prämien sind in der Regel innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Ausstrahlungsjahres abzurufen. Beträge, die nicht in dieser vorgesehenen Frist bezogen werden, fliessen in den Kredit zur Ausrichtung der Prämien SPA nach Ziff. 4.4 zurück. Die Abrechnung erfolgt einmal pro Jahr.
- 11.9 Für die Projektentwicklung können die erworbenen Prämien ohne Begrenzung eingesetzt werden, sofern ein Pacte-Projektentwicklungsvertrag oder eine Absichtserklärung einer UE vorliegt. In allen anderen Fällen dürfen maximal CHF 40'000.- pro Projekt investiert werden.

- 11.10 Für die Herstellung eines Projekts werden die Prämien dem Berechtigten nach Abschluss des Pacte-Koproduktionsvertrags ausgerichtet. Liegt eine schriftliche Absage einer UE vor, die als erste potentielle Partnerin angefragt wurde, können die Prämien auch ohne Pacte-Koproduktionsvertrag abgerufen werden.
- 11.11 Die Prämien dürfen ebenfalls für Untertitelung, Synchronisierung und Digitalisierung von Pacte-Koproduktionen verwendet werden, sofern ein entsprechender Zusatzvertrag mit der SRG SSR vorliegt.
- 11.12 Der Anspruch auf Prämien gilt für die Dauer der Senderechteinräumung des Koproduktionsvertrages.

12. Weitere allgemeine Bestimmungen

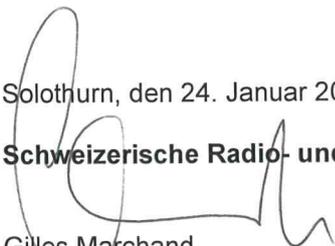
- 12.1 Die SRG SSR informiert die Partner jährlich und innert nützlicher Frist über Stand und Verwendung der Pacte- Summen.
- 12.2 Anfang Jahr legt die SRG SSR offen, welche Verträge im Vorjahr abgeschlossen wurden. In der entsprechenden Liste wird aufgeführt, welche Mittel aus dem Pacte-Budget und welche aus UE-Budgets investiert wurden. Die Liste wird vorab von einer Delegation der Verbände, bestehend aus 2 von den Verbänden bestimmten Vertretern und 2 Vertretern der SRG SSR, geprüft.
- 12.3 Die SRG SSR und ihre Partnerverbände treffen sich einmal pro Jahr zu einer Bilanzsitzung. Es sollen folgende Themen behandelt werden:
- das Funktionieren des Pactes im Allgemeinen,
 - die Pacte-Koproduktionsliste,
 - Kinoanteil gemäss Ziff. 4.2
 - SPA,
 - Rückflüsse gemäss Ziff. 5.1 des vorliegenden Vertrages,
 - die Multimediaprojekte.
- 12.4 Sollten die Verbände oder die SRG SSR der Auffassung sein, dass sich die Situation nicht im Sinne des Pacte entwickelt, wird eine Koordinationskommission aus einer kleinen Delegation der Verbände sowie 2 Vertretern der SRG SSR gebildet, welche die Situation analysiert und Lösungsvorschläge präsentiert.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis am 31. Dezember 2023.
- 13.2 Spätestens ein Jahr vor dem ordentlichen Ablauf verhandeln die Partner über eine Erneuerung der Vereinbarung, ohne damit einen Kontrahierungszwang anzuerkennen.

Solothurn, den 24. Januar 2020

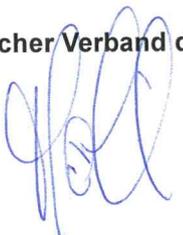
Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft

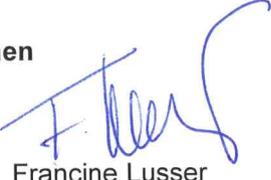

Gilles Marchand
Generaldirektor


Bakel Walden
Direktor Entwicklung und Angebot


Sven Wälti
Leiter Film

Schweizerischer Verband der FilmproduzentInnen

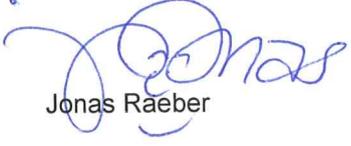

Heinz Dill


Francine Lusser

Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz


Barbara Miller

Schweizer Trickfilmgruppe

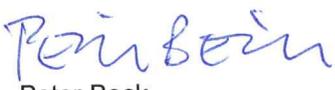

Jonas Räeber

Association Romande de la Production Audiovisuelle, AROPA


Max Karli


Joëlle Bertossa

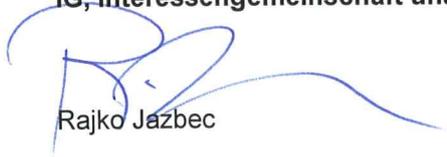
Swissfilm Association


Peter Beck

GARP, Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten


Elena Pedrazzoli

IG, Interessengemeinschaft unabhängige Schweizer Filmproduzenten


Rajko Jazbec


Jean-Marc Fröhle